

**Bekanntmachung Nr. 069/2020 vom 16.12.2020**

**Bekanntmachung**

**Satzung vom 16.12.2020**

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt  
Baesweiler vom 20.11.2019 (in Kraft ab 01.01.2020)**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666, SGV. NRW.2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW. 1975 S. 706, SGV.NRW.2061), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712, SGV.NRW.610) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die von der Stadt durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterwartung) der öffentlichen Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Baesweiler vom 20.11.2013, in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung, mit „S“ gekennzeichnet sind:

für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung (Sommerwartung)	1,58 €,
für die Winterwartung	0,57 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der Wortlaut der Bekanntmachung (**069/2020**) zur Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 20.11.2019 (in Kraft ab 01.01.2020) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.11.2015, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 16.12.2020

Der Bürgermeister

*Froesch*